

kaum bezweifelt werden können, daß sich dieser Gegenstand zu einer präceptiven Anordnung, unter gleichen Verhältnissen eben so gut eigne, als man z. B. noch unlängst die Strohdachungen mit Verboten belegt habe.

Erwäge man, daß der sich kundgebende Andrang nach Nutz- und Brennholz, im Verhältniß zur steigenden Bevölkerung, der Vermehrung gewerblicher Unternehmungen und der fortschreitenden Umwandlung der im Privatbesitz befindlichen Waldungen zu Acker- und Wiesenland, eher zu als abnehme und daß, als eine natürliche Folge hiervon, eine bedeutende Erhöhung der Holzpreise in Aussicht stehe; so könne man sich einerseits ebenso wenig die Besorgniß verhehlen, daß ganze Gewerbszweige, bei welchem Holz verwendet werde und wobei der herkömmliche Holzpreis Bedingung des Bestehens sei, nicht mehr würden betrieben werden können, als man andererseits befürchten müsse, daß die holzbedürftigen Armen sich desto mehr verleitet fühlen würden, den Ausfall durch Waldfrevel zu decken. Es sei also nicht allein für den Staat, sondern selbst für den Einzelnen die Pflicht vorhanden, dem vielleicht in naher Zukunft bevorstehenden Mangel an Feuerungsmaterial mit aller Kraft und Entschiedenheit entgegen zu treten. Unter die Mittel hierzu dürfte nun unleugbar ganz besonders die Abschaffung der Holz fressenden Privatbacköfen zu rechnen sein. Die Beträchtlichkeit der Ersparniß, welche dadurch erreicht werde, sei zu wichtig, um der Aufmerksamkeit zu entgehen, ja sie springe sofort in die Augen, wenn man bedenke, daß durch die Errichtung von allgemeinen Backhäusern eine Verringerung des Brennmaterials eintreten müsse, und wenn man dabei ermesse, wie bedeutend eine solche Ersparniß schon dann sein werde, wenn eine jede Familie auf dem platten Lande jährlich auch nur eine halbe Klafter weniger brauche, abgesehen davon, daß durch die Entfernung der an die Gebäude meist angebauten, schlecht verwahrten und unterhaltenen Privatbacköfen eine Verminderung der Feuergefahr, und dadurch, sowie durch den Wegfall einer Menge einzelner Backöfen mit besondern Dachungen, zugleich ein verringerter Bedarf der Bauhölzer herbeigeführt werde. Petent macht noch darauf aufmerksam, daß, was die Ausführbarkeit der Sache betreffe, diese in Kurhessen bald nach dem Erscheinen einer von ihm über diesen Gegenstand abgefaßten Schrift (welche der Deputation ebenfalls mitgetheilt worden ist) Anerkennung gefunden habe, indem nach Inhalt eines Ausschreibens des kurfürstlichen Ministeriums des Innern vom Jahre 1822 mit dem Schlusse des Jahres 1823 die Einrichtung gemeinschaftlicher Backöfen in daffigen Landen allenthalben ins Leben getreten und die Schließung der Privatbacköfen mit dem Anfange des Jahres 1824 erfolgt sei.

Nach den in diesem Ausschreiben enthaltenen Vorschriften sei nun an die Stelle der letztern in jeder Landgemeinde entweder erstens die nöthige Anzahl von Bohnbäckereien, worin von einem Bohnbäcker, sei er bloßer Privatunternehmer oder Pächter des Gemeindebackhauses, das Backen für die Gemeindeglieder gegen einen vertragmäßigen und vom Kreisamte genehmigten Lohn besorgt werde, auf welchen jedoch das etwa in Natur gelieferte Brennmaterial ebenfalls festgestellten Anschlag in Abrechnung komme, — oder zweitens gemeinschaftliche Backöfen in der Art getreten, daß in einer Gemeinde auf 20 bis 40 Wohnstätten, je nachdem solche mehr oder weniger zerstreut gelegen, ein Backofen gerechnet werde, dagegen seien drittens in großen Landgütern, desgleichen in denjenigen einzelnen Höfen und Mühlen, welche in einer, die gehörige Benutzung der Bohnbäckerei oder des Gemeindebackofens hindernden Entfernung liegen, Privatbacköfen auch ferner gestattet.

Daß aber schon nach Ablauf von 3 Jahren die getroffenen Einrichtungen sich dort vollkommen bewährt, und kräftige und consequent durchgeführte Maßregeln der Regierung alle Schwierigkeiten besiegt haben, bestätigt das Aprilheft des allgemeinen Anzeigers der Deutschen vom Jahre 1827 Nr. 96 S. 1045 und flg., wo es in einem diesen Gegenstand betreffenden Aufsatz unter Andern heiße:

„Jetzt hat die Sache einen regelmäßigen Gang, jeder Landmann sieht den großen Nutzen dieser Einrichtung ein, daß man mit einer großen Holzsparniß besseres Brot bäckt, als man früher in selten geheizten Döfen mit der größten Holzverschwendung nicht erlangen konnte, — und man wundert sich, daß diese wohlthätige Einrichtung nicht schon früher ins Leben getreten ist.“

Petent schließt endlich seine Eingabe mit dem Antrage: Die Ständeversammlung möge diese hochwichtige Angelegenheit in Berathung ziehen, und dafern sich die Ausführbarkeit und Nützlichkeit dieses Vorschlages für die hiesigen Lande ergebe, bei der hohen Staatsregierung die Abschaffung der Privatbacköfen und Errichtung von Gemeindebacköfen bevormorten, auch die Vorlage eines darauf Bezug habenden Gesekentwurfs noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags beantragen.

Die vorstehend referirte Petition wurde von einem Mitgliede der ersten Kammer zu der seinigen gemacht und es liegt sonach der Deputation ob, ihr unmaßgebliches Gutachten über selbige abzugeben, was sie, nachdem sie über den betreffenden Gegenstand von der hohen Staatsregierung sich Auskunft erbeten, ihr auch am 7. Jul. ein darauf bezüglicher Aufsatz mitgetheilt worden ist, in Folgendem bewirkt. Die Errichtung von Gemeindebackhäusern ist ein auch bei uns in Sachsen, bei Aussetzung gewerblicher und landwirthschaftlicher Preisaufgaben oft und schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Sprache gekommener Gegenstand, und es geht darüber nach Ausweis der von der hohen Staatsregierung der Deputation geschenehen Mittheilungen, aus den Acten der vormaligen Commerziendeputation namentlich hervor, daß die Wichtigkeit der Sache, in Beziehung auf Holzsparniß, Feuer-sicherheit und Verminderung der Backkosten fortwährend anerkannt, und so viel die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel betrifft, auf das Beispiel zahlreicher Gemeinden in Thüringen hinzuweisen ist, indem sie mit dem besten Erfolge Anwendung gefunden hat.

Als Gründe, welche im Allgemeinen für diese Maßregel zu sprechen scheinen, dürften, nach der Ansicht der Deputation, sich namentlich folgende anführen lassen:

1) die geringen Bau- und Unterhaltungskosten eines solchen Ofens im Verhältniß zu der bisherigen Einrichtung, wo fast jeder einzelne Hauswirth einen dergleichen, wenn auch kleinen, bauen und unterhalten muß.

Es ist der Natur der Sache ganz angemessen, daß dieselben von sämmtlichen daran Theilnehmenden bestritten werden müssen. Das Resultat des, den Einzelnen treffenden Kostenzuschusses, kann daher auch nur höchst gering ausfallen und wird am besten den Beleg geben, wie bedeutend dagegen der Aufwand ist, der den einzelnen Besitzer eines Privatbackofens rücksichtlich des Baues und der Unterhaltung desselben nothwendigerweise treffen muß.

Ein großer und in manchen Gegenden Deutschlands bereits durch die Erfahrung bewährter Vortheil der Gemeindebacköfen besteht ferner